

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
6/2008/P

auf Antrag
des

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Beigetreten:

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

in dem Verfahren vor der Bundesschiedskommission beigeladen:

hat die Bundesschiedskommission am 13. November 2009 in Dresden unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird unter Abänderung der Entscheidung der Landesschiedskommission Thüringen vom 10. Mai 2008 die Aberkennung des Rechts des Antragsgegners zur Bekleidung aller Funktionen bis zum 12. November 2011 angeordnet.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist langjähriges Mitglied der SPD und des Stadtrats der Stadt ... und hat in dieser Zeit zahlreiche herausgehobene Funktionen und Mandate wahrgenommen, so als 1. Bürgermeister der Stadt... , als Geschäftsführer der Stadtwerke ... sowie als Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten. Bei der Stadtratsmitgliederwahl am 7. Juni 2009 kandidierte er nicht mehr und schied deshalb aus der Stadtratsfraktion aus. Als Vorsitzender des Vereins der Zooparkfreunde ... ist er weiterhin öffentlich tätig.

Im Januar 2007 wurde der Antragsgegner vom Amtsgericht ... rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 110 € verurteilt, nachdem zuvor über das dieser Entscheidung zugrunde liegende Ermittlungsverfahren in den Medien berichtet worden war.

In der Niederschrift über die Sondersitzung des ...-Stadtrates vom 10. Oktober 2006 (II.7.) ist

folgender Sachverhalt festgehalten:

„Zur Vorl. 240/06 gab der Stadtratsvorsitzende bekannt, dass der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 27.09.2006 vorgeschlagen hat. Die CDU-Fraktion hatte mit Schreiben vom 10.10.2006 Herrn ... zur Wahl vorgeschlagen; dieser Vorschlag wurde seitens ... zurückgezogen. Das Stadratsmitglied Herr ... schlug mit Schreiben vom 10.10.2006 Herrn ... als Kandidat vor. Der Stadtratsvorsitzende fragte an, ob weitere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden; es erfolgten keine weiteren Vorschläge..... Anschließend an den Wahlgang erfolgte die Auszählung der Wahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses:

Abgegebene Stimmen:	51
Erforderliche Mehrheit:	26
Stimmen für Herrn S.:	29
Stimmen für Herrn Dr. W.:	21

Damit ist Herr ... als hauptamtlicher Beigeordneter gewählt."

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 beantragte der Antragsteller die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Zur Begründung führte er aus, dass der Antragsgegner „in der Stadtratssitzung zur Dezernentenwahl vom 10.10.2006 ohne Votum der SPD-Stadratsfraktion und gegen den erklärten Willen des SPD-Kreisvorstandes einen parteilosen Gegenkandidaten zum gemeinsamen Kandidaten der Fraktion der SPD, PDS sowie Bündnis 90-Die Grünen aufgestellt habe“. Dies habe die Niederlage des gemeinsamen Kandidaten und einen schweren Schaden für die SPD verursacht. Die beigetretenen Gliederungen schlossen sich dem Antrag auf Ausschluss aus der SPD an. Ergänzend führe der SPD-Ortsverein ... zur Begründung aus, dass die Aufstellung des parteilosen Kandidaten ... zur Beigeordnetenwahl am 10. Oktober 2006 im ... Stadtrat, die gegen den Kandidaten des SPD und des Oberbürgermeisters gerichtet war, ein grob parteischädigendes Verhalten darstelle.

Am 06. März 2007 stellte der Fraktionsvorstand nach Auswertung der Stadtratssitzung vom 10. Oktober 2006 einen Antrag auf "Schriftliche Missbilligung des Verhaltens" des Antragsgegners. Am 12. März 2007 stimmte die SPD-Fraktion dem Antrag mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zu. Ein Ausschluss aus der Fraktion erfolgte nicht.

In einem Schreiben vom 28. März 2007 "präzisierte" der Antragsteller seinen Antrag vom 23.

Oktober 2006 und wies darauf hin, die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens beziehe sich auf das aktive Handeln des Antragsgegners gegen den erklärten Willen der SPD-Stadtratsfraktion sowie der Parteiorganisation während der Stadtratssitzung vom 10. Oktober 2006.

Mit Schreiben vom 29. März 2007 bat der Kreisschatzmeister ... die Schiedskommission des SPD-Kreisverbandes ... zwei weitere Sachverhalte im Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsteller zu "würdigen". Im Einzelnen führte er aus:

„ 1. Herr ... ist vom Amtsgericht ... im Strafbefehlsverfahren wegen Veruntreuung von Geldern der ... mittlerweile rechtskräftig verurteilt worden. Eine derartige Veruntreuung anvertrauter Gelder durch ein Mitglied der SPD ist parteischädigend. Beweis: Medienberichte.

2. Herr ... zahlt seit seiner Wahl in den Stadtrat am xx weder die halbjährlich zu entrichtenden Mandatsabgaben (in Höhe von jeweils 150 €) entsprechend § 2 Abs. 1 der Finanzordnung der SPD (iVm § 1 Abs. 1 der Finanzrichtlinie der SPD ...) - noch Aufsichtsratsabgaben gem. § 2 Abs. 2 der Finanzordnung der SPD (vgl. auch § 1 ff. der Finanzrichtlinie der SPD ...·Beweis: Zeugnis des Kreisschatzmeisters."

Mit Schreiben vom 03. Mai 2007 wurde vom Kreisschatzmeister u.a. ergänzend folgendes vorgetragen:

"Was den unter Ziffer 1 des benannten Schreibens aufgeworfenen Sachverhalt betrifft, wird es in die Entscheidung der Schiedskommission gestellt, ob eine Behandlung der Angelegenheit in der mündlichen Verhandlung zielführend ist."

Die Schiedskommission des Kreisverbandes ... hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 17. Mai 2007 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07. Mai 2007 "wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei, durch die schwerer Schaden für die Partei entstanden ist, mit einer Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen für die Dauer zweier Jahre belegt". Zur Begründung hat sie sich auf das Verhalten des Antragsgegners im Zusammenhang mit und im Vorfeld der Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt ... berufen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Antragsgegner habe das Scheitern der gemeinsamen Liste nicht allein verursacht. Andere Fraktionsmitglieder, ein

jede Konfrontation und damit auch jede Klarheit vermeidender Fraktionsvorsitzender und ein vielleicht zu sehr auf Parteidisziplin vertrauender Kreisvorstand hätten ebenfalls dazu beitragen. Dass der Antragsgegner in seinen Absichten ehrlich gewesen sei, müsse ihm entlastend angerechnet werden. Die ergänzend vorgetragenen "Anschuldigungen wurden von der Schiedskommission nicht im Detail untersucht".

Auf die gegen diese Entscheidung hin eingelegte Berufung des Antragstellers, der Beigetretenen sowie auch des Antragsgegners hat die Landesschiedskommission Thüringen in einem auf die mündlichen Verhandlungen vom 17. September und 29. November 2007 hin ergangenen und dem Antragsgegner am 09. Oktober 2008 zugestellten Beschluss vom 10. Mai 2008 die Entscheidung der Schiedskommission des Kreisverbandes ... abgeändert und den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Antragsgegner habe sich, indem er seiner eigenen Position uneingeschränkt Vorrang gab, "wissentlich und willentlich über das Ergebnis des demokratischen innerparteilichen Willensbildungsprozesses der SPD-vorsätzlich hinweggesetzt", obwohl ihm als erfahrenen Politiker die Bedeutung seines Verhaltes bewusst war. Wer den Eindruck erwecke, er kümmere sich nicht um die innerparteilichen Beschlüsse, könne in einem Parteiordnungsverfahren trotz der freien Mandatsführung sanktioniert werden. Dabei schließe die Möglichkeit eines Eingreifens Dritter, wie des Fraktionsvorsitzenden, die Zurechnung des eingetretenen Schadens zum Antragsgegner nicht aus. Auch habe er hinsichtlich der Nichtzahlung der Sonderbeiträge vorsätzlich und schuldhaft gehandelt. Dagegen rechtfertige der gegen den Antragsgegner ergangene Strafbefehl seinen Ausschluss aus der SPD nicht, da ein schwerer Schaden für die SPD nicht feststellbar sei.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission wendet sich der Antragsgegner mit der am 20. Oktober 2008 eingegangenen Berufung. Er vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass er sich als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion selbstverständlich eine eigene Meinung zur Eignung eines Kandidaten für das Amt eines Beigeordneten bilden dürfe; dazu sei es ihm unbenommen, einen eigenen, ebenfalls der Vorschlagsliste des Oberbürgermeisters entnommen Kandidatenvorschlag zu unterbreiten und einzureichen. Dass der Beitragseinzug "schleppend" verlaufen sei, könne nicht allein ihm angelastet werden; denn der damalige Schatzmeister sei wegen Unregelmäßigkeiten seines Amtes enthoben worden. Im Übrigen habe er seit dem Antrag, ihn aus der Partei auszuschließen, keine Sonderbeiträge mehr gezahlt. Eine Partei, die ihm seine Mitgliedschaftsrechte nehmen wolle, könne "freiwillige Mitglieder-Sonderbeiträge" nicht erwarten, zumal die Rechtsverteidigung ihn kostenmäßig

stark belaste.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und den Antrag des Antragstellers an die Schiedskommission des Kreisverbandes ... zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen.

Der Antragsteller, die beigetretenen Gliederungen sowie der beigeladene Landesverband beantragen,

die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen.

Der beigetretene Kreisverband ... begründet seinen Antrag insbesondere mit dem Hinweis, der Antragsgegner habe "öffentlich und damit vorsätzlich gegenüber einem Parteimitglied einen Parteilosen als Gegenkandidaten benannt" und damit die Niederlage des vom Oberbürgermeister vorgeschlagenen Kandidaten verursacht. Auch stelle die rechtskräftige Verurteilung wegen Veruntreuung einen Ausschlussgrund dar.

In einem Erörterungstermin der Bundesschiedskommission am 30. April 2009, an dem auch der beigeladene Landesverband teilgenommen hat, erklärte der Antragsgegner:

"1. Ich habe meine Sicht der Dinge in meiner Berufungsbegründung vom 09.11.2008 dargelegt. Gleichwohl räume ich ein, dass ich durch mein Verhalten einen Beitrag dazu geleistet habe, dass der vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Kandidat für das Amt eines Beigeordneten für den Bereich Schule, Stadtentwicklung, Ortschaften und Umwelt nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Dies bedaure ich. Die mir deshalb von der SPD-Stadtratsfraktion ausgesprochene schriftliche Missbilligung akzeptiere ich.

2. Nach rechtskräftigem Abschluss des Parteiordnungsverfahrens werde ich alle ausstehenden Forderungen des SPD-Kreisverbandes ... aus Mandatsabgaben und Sonderbeiträgen in Höhe von 2.000,00 € in vier gleichen Raten zum 1. Werktag des Monats begleichen, beginnend mit dem 01. August 2009. Die Mandatsabgaben für 2009 werde ich zum 1. Juni 2009 leisten."

Vor diesem Hintergrund sahen der Antragsteller und die Beigetretenen sowie der Beigeladene

keine Notwendigkeit mehr, das Parteiordnungsverfahren weiter zu verfolgen. Sowohl der Antragsteller als auch die Beigetretenen nahmen ihr Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Kreisverbandes ... vom 17. Mai 2007 - mit Widerrufsvorbehalt - zurück. Der Antragsgegner erklärte, dass er ebenfalls bereit sei, sein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Kreisverbandes ... vom 17. Mai 2007 zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 27. Mai 2009 widerrief allein der Antragsteller den geschlossenen Vergleich ohne jede weitere Begründung.

Die Bundesschiedskommission hatte zuvor mit Schreiben vom 09. März 2009 zu einzelnen Fragen um eine Stellungnahme der Beteiligten gebeten. Zugleich hat die Bundesschiedskommission den Fraktionsvorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion als Auskunftsperson um die Beantwortung einzelner Fragen gebeten. Lediglich der Antragsteller sah sich nicht in der Lage, die von der Bundesschiedskommission aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringen der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

II.

Die zulässige Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

A.

1.

Ein Mitglied kann aus der SPD - nach Gesetz und innerparteilichem Recht - nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Eine solche Maßnahme bedarf eines Antrages einer Gliederung der Partei, aus dem die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO) sowie konkreter, bewiesener Feststellungen eines nicht zu rechtfertigenden Fehlverhaltens des betroffenen Mitglieds.

2.

Soweit in diesem schiedsgerichtlichen Verfahren Vorwürfe erörtert worden sind, der Antragsgegner habe Sonderbeiträge nicht abgeführt und sei zudem strafrechtlich verurteilt

worden, ist das für die zu treffende Entscheidung von vornherein unerheblich.

Gegenstand eines auf den Ausschluss eines Mitglieds der SPD gerichteten Parteiordnungsverfahrens ist allein - wie sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO ergibt - der Vorwurf des Antrags der Gliederung der Partei sowie der ihm zugrunde liegende, im Einzelnen konkretisierte Sachverhalt. Dabei hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob dem betroffenen Mitglied ein den Ausschluss rechtfertigender schwerer Verstoß gegen die innerparteilichen Regeln vorzuwerfen ist. Das hat seinen Grund nicht allein in formalen Erfordernissen. Vielmehr gebietet es die rechtsstaatliche Klarheit und Fairness des Verfahrens, einem betroffenen Mitglied, das sich gegen die ihm gegenüber erhobenen Anschuldigungen verteidigen darf, konkret und verbindlich umgrenzt darzulegen, was der Grund des Ausschlussverlangens sein und worum gestritten werden soll (Entscheidung der BSK vom 12.10.2009 -1/2009/P).

Gegenstand der Entscheidungsfindung ist danach ausschließlich der in dem Antrag nach § 6 SchiedsO bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SchiedsO kann die Entscheidung nur dann auf neue Vorwürfe erstreckt werden, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhaltes beantragt.

Weder in der Antragsschrift noch an einer sonstigen dokumentierten Stelle des Parteiordnungsverfahrens sind von einem antragsberechtigten Beteiligten die vorstehend benannten Sachverhalte in das Verfahren eingeführt worden. Auch das Schreiben des Antragstellers vom 28. März 2007, das den Antrag vom 23. Oktober 2006 präzisieren sollte, benannte die neuen Vorwürfe nicht. Vielmehr hat ausschließlich der Kreisschatzmeister ohne Hinweis auf einen Beschluss eines antragsberechtigten Beteiligten die Schiedskommission des Kreisverbandes ... auf diese neuen Sachverhalte hingewiesen und es zudem für den Vorwurf der strafrechtlichen Verurteilung "in die Entscheidung der Schiedskommission gestellt, ob eine Behandlung der Angelegenheit in der mündlichen Verhandlung zielführend ist". Eine derartige Sachbehandlung schließt es von Rechts wegen aus, diese beiden nachgetragenen Vorwürfe überhaupt zur Grundlage der Entscheidung in diesem Parteiordnungsverfahren zu machen.

3.

Das Verhalten des Antragsgegners im Zusammenhang mit der Wahl der Dezernenten der

Stadtverwaltung ist auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission jedenfalls in der Gesamtbetrachtung als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, insbesondere den Grundsatz der Solidarität zu werten, durch den nicht unerheblicher Schaden für die Partei entstanden ist. Sie bewertet lediglich das Gewicht der erhobenen Vorwürfe als nicht ganz so schwerwiegend, dass zur schärfsten Sanktion, die das Parteirecht kennt, nämlich zum Ausschluss nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SchiedsO, gegriffen werden müsste.

Dabei wirft das Schiedsverfahren Fragen der Abgrenzung des Verhältnisses einer Partei zu den von ihr mit einem öffentlichen Mandat betrauten Mitgliedern in einer Fraktion auf. Diese Grenzen können nicht abstrakt bestimmt werden, sondern erfordern die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Art und des Gewichts der Punkte, bei denen Partei und Fraktion unterschiedlicher Auffassung waren (Entscheidung der BSK vom 04.04.1997 - 4/1996/P). Einerseits können sich auch Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung als Abgeordnete auf den Grundsatz des "freien Mandats" berufen. Dies bedeutet, dass bei Entscheidungen im kommunalen Parlament eine strenge Bindung der Mandatsträger an Parteibeschlüsse nicht durchgesetzt werden kann. Andererseits müssen Mandatsträger akzeptieren, dass sie ihr Mandat dem Vertrauen der Mitglieder der Partei verdanken, die durch Ausübung des Vorschlagsrechts die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass sie überhaupt gewählt werden konnten. Sie sind, soll insgesamt eine erfolgreiche politische Arbeit geleistet werden, darauf angewiesen, dass ihnen die entsendende Partei ihrerseits Rückhalt in der Öffentlichkeit gibt. Die Partei wiederum ist, will sie ihre gemeinsam erarbeiteten und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegebenen Positionen erfolgreich umsetzen und damit auch die Unterschiede zu konkurrierenden Parteien deutlich machen, darauf angewiesen, dass auch ihre Mandatsträger sich zu diesen Positionen bekennen (Entscheidung der BSK a.a.O.).

Im vorliegenden Fall hatten schon vor der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters Gespräche mit der PDS und Bündnis 90/Die Grünen für ein Wahlbündnis begonnen. Nach der für den SPD-Kandidaten... erfolgreichen Stichwahl sollte diese Bündnispolitik fortgesetzt werden. Deshalb wurde schon am 24. Juli 2006 zwischen den drei Parteien und Fraktionen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die auch die Durchsetzung der Vorschlagsliste des Oberbürgermeisters für die Beigeordnetenwahl umfasste. Diese Vorschlagsliste, die vom Oberbürgermeister mit allen am Wahlbündnis beteiligten Parteien und Fraktionen abzustimmen war, wurde mit Schreiben vom 27. September 2006 vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund konnte die Partei zumindest erwarten, dass diejenigen Mitglieder einer Fraktion, die von der partei- und fraktionsintern beschlossenen Auffassung abweichen wollten, in besonderem Maße die Diskussion suchen und einerseits für ihren Standpunkt offen werben, andererseits aber auch bereit sind, diesen Standpunkt ernsthaft zu überdenken, wenn sie erkennen müssen, dass sie sich innerhalb der Partei und Fraktion in einer Minderheitenposition befinden. Eine solche Bereitschaft hat der Antragsgegner nicht erkennen lassen; vielmehr war er offenbar der Meinung, dass er allein die einzig richtige Sicht der Dinge hätte, unabhängig davon, wie sich durch sein Verhalten das Bild der Partei und des Oberbürgermeisters in der Öffentlichkeit darstellte und wie dieses Verhalten auf die große Mehrheit der Mitglieder wirken würde. Auch wenn die SPD-Fraktion im Unterschied zur Partei zur Wahl der Dezernenten der Stadtverwaltung keinen förmlichen Beschluss gefasst hat, war dem Antragsgegner als erfahrenem Kommunalpolitiker klar, welche Entscheidung auf der Grundlage des Vorschlags des Oberbürgermeisters gefordert war. Deshalb hat er auch im Erörterungstermin der Bundesschiedskommission eingeräumt, er habe durch seinen nicht in der Fraktion und mit der Partei abgestimmten Kandidatenvorschlag einen Beitrag dazu geleistet, dass der vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Kandidat für das Amt eines Beigeordneten für den Bereich Schule, Stadtentwicklung, Ortschaften und Umwelt nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, und dies bedauert. Die ihm von der SPD-Stadtratsfraktion ausgesprochene schriftliche Missbilligung hat er akzeptiert.

Das Verschulden des Antragsgegners wiegt schwer, da bei derartigen Kontroversen denjenigen eine besondere Verantwortung zukommt, die in herausgehobenen Funktionen tätig waren und deshalb über große kommunalpolitische Erfahrungen verfügen. Darauf, dass auch andere Mitglieder der das Wahlbündnis tragenden Fraktionen dem Vorschlag des Oberbürgermeisters die Stimme versagt haben, kann sich der Antragsgegner nicht entlastend berufen; denn nur er hat einen schriftlichen Kandidatenvorschlag unterbreitet und damit eine Ursache für die desaströsen Wahlentscheidungen gesetzt. Andererseits hat die Bundesschiedskommission zu Gunsten des Antragsgegners dessen Verdienste, die er sich im Laufe seines aktiven Einsatzes für die SPD erworben hat, und seinen glaubhaft erklärten Willen, sein Festhalten an sozialdemokratischen Grundauffassungen auch weiterhin durch die SPD-Mitgliedschaft nach außen dokumentieren zu können, berücksichtigt und deswegen eine weniger einschneidende Sanktion als den Parteiausschluss für ausreichend erachtet. Der Antragsgegner hat sein Fehlverhalten erkannt und ist bereit, seine Schuld abzutragen. Er muss sich indes bewusst sein, dass die zuständigen Gliederungen der Partei bei erneutem

Fehlverhalten und aufgrund konkreter Feststellungen die Beendigung der Mitgliedschaft erreichen können.

4.

Die Bundesschiedskommission sieht sich im Hinblick auf die Ausführungen des Antragsgegners, eine Partei, die ihm seine Mitgliedschaftsrechte nehmen wolle, könne "freiwillige Mitglieder-Sonderbeiträge" nicht erwarten, zumal die Rechtsverteidigung ihn kostenmäßig stark belaste, zu folgendem Hinweis veranlasst: Der Antragsgegner verkennt, dass er nach der Finanzordnung der Partei zur Abführung von Sonderbeiträgen verpflichtet ist. Es handelt sich nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission gerade nicht um freiwillige Mitglieder-Sonderbeiträge mit der Folge, dass auch Verstöße gegen derartige Zahlungsverpflichtungen parteiordnungsrechtlich sanktioniert werden können (mit ausführlicher Begründung insbes. Entscheidung der BSK vom 25.04.2003 - 1/2003/P -).

Dieser Verpflichtung nachzukommen hätte nach Auffassung der Bundesschiedskommission seinem Wunsch, trotz der Kontroversen weiterhin Mitglied der SPD zu bleiben, Glaubwürdigkeit verliehen. Die Bundesschiedskommission geht indes davon aus, dass der Antragsgegner seine erklärte Bereitschaft, die Sonderbeiträge jetzt abführen zu wollen, ungeachtet der Tatsache, dass der Vergleich vom Antragsteller widerrufen wurde, nunmehr unter Beweis stellt und die offenen Sonderbeiträge unverzüglich an die Partei abführt.

Hannelore Kohl